

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 03.07.2009

§ 24 Prüfungsfächer

Prüfungsfach (PF)	Kursart	Prüfungsart	Vorgaben	Besonderes
1. PF	1. Leistungskurs	schriftlich	die ersten drei Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken	Sport kann kein 3. Prüfungsfach sein
2. PF	2. Leistungskurs	schriftlich		
3. PF	gewählter Grundkurs	schriftlich		
4. PF	gewählter Grundkurs	mündlich	eines der beiden PF muss ggf. das fehlende Aufgabenfeld abdecken	
5. PF	gewählter Grundkurs	mündlich <u>oder</u> Präsentation <u>oder</u> besondere Lernleistung		

- **Mathematik und Deutsch** sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik müssen Prüfungsfächer sein (nicht als besondere Lernleistung)
- in jedem Prüfungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet worden sein
- eine besondere Lernleistung kann sich auf eines der ersten vier Prüfungsfächer erstrecken